



## Leitfaden für Anerkennungsverfahren

### Anlässe für Anerkennungsverfahren

Anerkennungsverfahren im Rahmen des Student Life Cycle können aus folgenden Anlässen erforderlich werden:

- Hochschulwechsel
- Auslandsaufenthalt
- Fach- und Studiengangswechsel

### Sinn und Zweck von Anerkennungsverfahren

Anerkennungsverfahren werden aus den genannten Anlässen durchgeführt, um im Sinne des Bologna-Abkommens und auf Grundlage der Lissabon-Konvention studentische Mobilität zu gewährleisten. Maßstab für die Anerkennungspraxis ist die Sicherung des Studienerfolgs.

### Was kommt für eine Anerkennung in Betracht? – Grundlagen und Prinzipien von Anerkennungsverfahren

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Inland oder Ausland erbracht wurden, werden **grundsätzlich anerkannt**, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Die Anerkennung kann nur versagt werden,

- wenn ein **wesentlicher Unterschied** zu der Leistung, für welche die Anerkennung erfolgen soll, besteht oder
- wenn die Anerkennung für eine Studien- oder Prüfungsleistung erfolgen soll, die an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

Wird die Anerkennung abgelehnt, muss dies begründet werden.

Grundsätzlich besteht bei einem Anerkennungsverfahren **studentische Mitwirkungspflicht**. D.h., dass einem Antrag alle für die Anerkennung relevanten Unterlagen, z.B. das Transcript der sendenden Hochschule oder die Modulbeschreibungen beigelegt werden müssen.

Es gilt: **Ein Anerkennungsverfahren – ein Antrag**: Es wird ein Antrag gestellt, der sich auf alle Leistungen bezieht, d.h. „Rosinenpicken“ von anzuerkennenden Leistungen ist nicht möglich.

**Frist**: Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist gemäß Prüfungsordnung spätestens **drei Monate** nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität zu Köln zu beantragen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn die Ausstellung des letzten Transcripts der sendenden Hochschule nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität zu Köln liegt. Bei einer Kombination mehrerer Faktoren (z.B. Hochschul- und späterer Fachwechsel) ist die Einhaltung der Frist in der Praxis nicht immer möglich.



## **Anerkennungsverfahren bei einem Auslandsaufenthalt**

Der nachfolgende Verfahrensablauf gilt für das Anerkennungsverfahren für Studierende, die im Rahmen ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt absolvieren.

Vor Auslandsaufenthalt sollten die Studierenden mit den Anerkennungsbeauftragten ein Learning Agreement vereinbaren, um eine möglichst hohe Planungssicherheit zu erreichen. Für Erasmus-Studierende ist dies obligatorisch.

Nach dem Auslandsaufenthalt reichen die Studierenden das Transcript ihrer Gastuniversität mit allen dort erreichten Leistungen bei den Anerkennungsbeauftragten ihres Faches ein. Im Fach werden die anrechenbaren Leistungen in den Anerkennungsbogen eingetragen. Dabei sollen zunächst Leistungen im Fachcurriculum angerechnet werden. Für weitere, nicht im Fachcurriculum anerkannte Leistungen, steht das Mobilitätsmodul zur Verfügung. Gibt es weitere überschüssige Leistungspunkte, werden diese im Studium Integrale angerechnet. Anschließend reichen die Studierenden ihren Anrechnungsbogen zusammen mit dem Antrag und den Unterlagen unter Wahrung der in der Prüfungsordnung genannten Frist in der Studienberatung der Philosophischen Fakultät als anerkennende Behörde ein. Hier werden die anerkannten Leistungen in KLIPS eingetragen und die Unterlagen der Prüfungsakte zugeführt.

## **Notenumrechnung**

Das Notenspektrum der ausländischen Universitäten ist sehr breit gefächert. Auch ist die Umgangskultur mit Leistungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich: Manchmal wird das Notenspektrum nicht in seinem vollen Ausmaß ausgenutzt, manchmal sogar erweitert. Die Anerkennungsbeauftragten können im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einen Umrechnungsvorschlag machen. Die endgültige Umrechnung erfolgt im Prüfungsamt. Eine Notenumrechnung erfolgt, wenn die Notensysteme vergleichbar sind; Grundlage dafür ist die „modifizierte Bayerische Formel“. Je nach landesspezifischer Notengebung wurde diese für die Länder Frankreich, Niederlande, Belgien und Vereinigtes Königreich weiter angepasst, um Nachteile durch die Nichtvergabe von Spitzennoten auszugleichen (sog. „Kölsche Formel“ gemäß Prüfungsausschussbeschlüssen aus den Jahren 2016 und 2017).

## **Anerkennungsverfahren bei einem Fach- oder Studiengangswechsel**

Der nachfolgende Verfahrensablauf gilt für Studierende, die innerhalb der Universität zu Köln einen Fach- oder Studiengangswechsel vornehmen, bei dem aufgrund der Verwandtschaft der Studiengänge (z.B. zwischen Lehramt und außerschulischem Studium) Leistungen anerkannt werden können.

Bei einem Fach- oder Studiengangswechsel handelt es sich um einen Quereinstieg einer/s Studierenden. Im Normalfall wird bei einem reinen Studiengangswechsel die Möglichkeit einer Anerkennung früherer Leistungen eher gering sein. Die klassische Form eines Studiengangs- oder Fachwechsels, bei dem die Chancen auf eine Anerkennung recht hoch sind, liegen bei einem Wechsel innerhalb der UzK vom Lehramt zum außerschulischen Studium vor oder umgekehrt.

Zunächst müssen sich die Studierenden um einen Studienplatz bewerben. Ist eine Anerkennung einzelner Leistungen tatsächlich möglich, können sich Studierende um einen Studienplatz im höheren Fachsemester bewerben. Dafür ist eine Einstufung durch das



Prüfungsamt notwendig, die auf Grundlage desjenigen Transcripts erfolgt, das die Leistungen des alten Studiengangs ausweist, die zum Zeitpunkt der Bewerbung erbracht sind.

**Einstufung und Anerkennung sind also zwei voneinander zu trennende, sukzessiv aufeinanderfolgende Vorgänge**, die oftmals auf einem unterschiedlichen Stand desselben Dokuments vorgenommen werden.

Hat die/der Studierende den Studienplatz angenommen und sich immatrikuliert, kann mit dem neuen Semester die Anerkennung der im alten Studiengang erbrachten Leistungen durchgeführt werden.\*

Auch hier reichen die Studierenden das Transcript des alten Studiengangs mit allen dort erreichten Leistungen bei den Anerkennungsbeauftragten ihres Faches ein. Im Fach werden die anrechenbaren Leistungen in den Anerkennungsbogen eingetragen. Anschließend reichen die Studierenden ihren Anrechnungsbogen zusammen mit dem Antrag und den Unterlagen unter Wahrung der in der Prüfungsordnung genannten Frist in der Studienberatung der Philosophischen Fakultät als anerkennende Behörde ein. Hier werden die anerkannten Leistungen in KLIPS eingetragen und die Unterlagen der Prüfungsakte zugeführt.

Eine vereinfachende Ausnahme im Verfahren liegt bei einem Wechsel innerhalb der UzK von einem Lehramtsstudium zu einem außerschulischen Studium vor. Da die Module häufig polyvalent sind, liegen dem Prüfungsamt Äquivalenztabelle für anrechenbare Leistungen vor, so dass der Gang zu den Anerkennungsbeauftragten hier entfällt.

### **Anerkennungsverfahren bei einem Hochschulwechsel**

Der nachfolgende Verfahrensablauf gilt für Studierende, die ein Studium an einer anderen Hochschule begonnen haben und dasselbe Fach an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln fortsetzen möchten (sog. Ortswechsel).

Bei einem reinen Ortswechsel ist die Einstufung in ein höheres Fachsemester in Abhängigkeit vom bislang erworbenen Leistungsstand in der Sache wahrscheinlich.\* Für das weitere Verfahren siehe Anerkennungsverfahren bei einem Fach- oder Studiengangswechsel.

### **Anerkennungsverfahren im Lehramt**

Anerkennungsverfahren im Lehramt verlaufen dem beschriebenen Verfahren analog; allerdings ersetzt hier das Prüfungsamt des ZfL das Prüfungsamt der Phil. Fak. in sämtlichen Prozessschritten.

\*In der Praxis wird das Anerkennungsverfahren oftmals schon dadurch eingeleitet, dass das zur Einstufung ausgefüllte Anerkennungsformular für die spätere Anerkennung wiederverwendet und ggf. um nachzutragende Leistungen ergänzt wird